



Sammlung der Rechtsprechung

Verbundene Rechtssachen T-133/16 bis T-136/16

Caisse régionale de crédit agricole mutuel Alpes Provence u. a. gegen Europäische Zentralbank

„Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Art. 4 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 – Person, die die Geschäfte eines Kreditinstituts tatsächlich führt – Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU und Art. L. 511-13 Abs. 2 des französischen Code monétaire et financier – Grundsatz der Nichtkumulierung des Vorsitzes des Leitungsorgans eines Kreditinstituts in seiner Aufsichtsfunktion mit der Funktion des Geschäftsführers in diesem Institut – Art. 88 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2013/36 und Art. L. 511-58 des französischen Code monétaire et financier“

Leitsätze – Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 24. April 2018

1. *Wirtschafts- und Währungspolitik – Wirtschaftspolitik – Aufsicht über den Finanzsektor der Union – Einheitlicher Aufsichtsmechanismus – Aufsicht über Kreditinstitute – Kumulierung der Funktionen des Vorsitzenden des Leitungsorgans eines Kreditinstituts und des Geschäftsführers dieses Instituts – Verweigerung der Genehmigung durch die Europäische Zentralbank – Gerichtliche Überprüfung – Umfang*

(Verordnung Nr. 1024/2013 des Rates, Art. 4 Abs. 3; Richtlinie 2013/36 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 13 Abs. 1)

2. *Recht der Europäischen Union – Auslegung – Methoden – Grammatische, systematische, historische und teleologische Auslegung*
3. *Wirtschafts- und Währungspolitik – Wirtschaftspolitik – Aufsicht über den Finanzsektor der Union – Einheitlicher Aufsichtsmechanismus – Aufsicht über Kreditinstitute – Erfordernis, über mindestens zwei Personen zu verfügen, die die Geschäfte des Kreditinstituts tatsächlich leiten – Begriff*

(Richtlinie 2013/36 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 13 Abs. 1)

4. *Nationales Recht – Auslegung – Berücksichtigung der Auslegung der Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats – Berücksichtigung eines Urteils eines nationalen Gerichts, das nach der vor dem Unionsrichter angefochtenen Entscheidung ergangen ist – Zulässigkeit*

1. Was einen Beschluss über die Benennung des Vorsitzenden eines Verwaltungsrats eines Kreditinstituts als „tatsächlicher Geschäftsleiter“ dieses Kreditinstituts betrifft, ist die Europäische Zentralbank nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank verpflichtet, nicht nur Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen anzuwenden, sondern auch die Bestimmung des nationalen Rechts, durch die er umgesetzt wurde.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1024/2013 wendet die Bank nämlich zur Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben und mit dem Ziel, hohe Aufsichtsstandards zu gewährleisten, das einschlägige Unionsrecht an, und wenn dieses Unionsrecht aus Richtlinien besteht, wendet sie die nationalen Rechtsvorschriften an, mit denen diese Richtlinien umgesetzt wurden. Daher impliziert Art. 4 Abs. 3 dieser Verordnung notwendigerweise, dass das Unionsgericht die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse, mit denen abgelehnt wurde, dass der Vorsitzende eines Verwaltungsrates auch als „tatsächlicher Geschäftsleiter“ eines Kreditinstituts genehmigt wird, sowohl im Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36 als auch im Hinblick auf die in Rede stehende maßgebliche Bestimmung des nationalen Rechts prüft.

(vgl. Rn. 47-49)

2. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 54, 55)

3. Aus der wörtlichen, der historischen, der teleologischen und der systematischen Auslegung von Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ergibt sich, dass sich der Ausdruck „[zwei Personen, in deren Hand die] tatsächliche Geschäftsleitung des ... Kreditinstituts [liegt]“, auf Mitglieder des Leitungsorgans bezieht, die auch zur Geschäftsleitung des Kreditinstituts gehören.

Daraus ergibt sich nämlich zwangsläufig, dass nach der Systematik der Richtlinie 2013/36 das Ziel hinsichtlich der guten Unternehmensführung von Kreditinstituten eine wirksame Überwachung der Geschäftsleitung durch die nicht geschäftsführenden Mitglieder des Leitungsorgans, die ein Kräftegleichgewicht innerhalb des Leitungsorgans voraussetzt, erfordert. Es ist jedoch festzustellen, dass die Wirksamkeit einer solchen Überwachung gefährdet werden könnte, wenn der Vorsitzende des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion, ohne formell die Funktion des Geschäftsführers auszuüben, zugleich für die tatsächliche Geschäftsleitung der Tätigkeit des Kreditinstituts zuständig wäre.

(vgl. Rn. 79, 83)

4. Die Bedeutung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist unter Berücksichtigung ihrer Auslegung durch die nationalen Gerichte zu beurteilen. Insoweit ist der Umstand, dass das Urteil eines nationalen Gerichts nach dem beim Unionsgericht angefochtenen Beschluss ergangen ist, seiner Berücksichtigung bei der Auslegung der in Rede stehenden nationalen Bestimmung nicht entgegensteht, da die Klägerin die Möglichkeit hatte, sich vor dem Unionsgericht zu äußern.

(vgl. Rn. 84, 87)